

NR. 86 29. Juli 2011

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in den jeweils angebotenen Studiengängen der Folkwang Universität der Künste

vom 26.07.2011





Aufgrund von § 5 Abs. 1 Hochschulabgabengesetz (HAbgG) NRW in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen vom 01. März 2011 (GV.NRW.2011, S 165) hat die Folkwang Universität der Künste folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) An der Folkwang Universität der Künste wird von jeder Bewerberin und jedem Bewerber für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren zu dem jeweiligen Studiengang ein Beitrag in Höhe von 30,00 € erhoben.
- (2) Der Beitrag wird nicht erhoben von Bewerberinnen und Bewerbern der Studiengänge des Fachbereichs Gestaltung.
- (3) Bei gleichzeitigen Bewerbungen für mehrere Studiengänge wird für den Erstantrag ein Beitrag in Höhe von 30,00 € und für jeden weitern Antrag ein Beitrag in Höhe 10,00 € erhoben.

§ 2

Bei Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens im nächsten Studienjahr bzw. im nächsten Semester fällt der Beitrag erneut an.

§ 3

Die Zahlung des Beitrages ist mit Vorlage der Bewerbungsunterlagen durch Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg nachzuweisen. Wird die Einzahlung nicht nachgewiesen, kann keine Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren erfolgen.

§ 4

Eine Rückzahlung des Beitrages ist ausgeschlossen; das gilt auch bei der Rücknahme der Bewerbung.





§ 5

Diese Satzung tritt ergänzend zu den Zulassungsbedingungen der jeweils angebotenen Studiengänge der Folkwang Universität der Künste mit Wirkung vom 01. Oktober 2011 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in den jeweils angebotenen Studiengängen der Folkwang Hochschule vom 03. Mai 2007, veröffentlicht unter Nr. 20 des Verkündungsblattes, tritt mit Wirkung vom 30. September 2011 außer Kraft.

Essen, den 26. 07.2011 Der Rektor Prof. Kurt Mehnert